

## Fragenkatalog zur Teilnahme Schweinehaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl (ITW) für Schweinehalter zusammengestellt.

### *Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?*

Die Anmeldung zur Initiative Tierwohl muss immer über einen Bündler erfolgen. Notwendig ist dazu die Teilnahmeerklärung samt Anlagen, die im [Download-Bereich](#) unserer Webseite hinterlegt sind. Der Bündler wird den Tierhalter dann in der Datenbank anmelden. Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Teilnahme am QS-System oder an einem vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystem.

### *Wie finde ich einen passenden ITW-Bündler?*

Alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste im [Download-Bereich](#) veröffentlicht. Aus dieser Liste kann ein Bündler frei ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten möchten, wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

### *Welche Kriterien muss ich einhalten?*

Die Anforderungen an die Tierhalter sind in den jeweiligen Kriterienkatalogen und zugehörigen Erläuterungen beschrieben (siehe [Download-Bereich](#)). Je Produktionsart gibt es einen eigenen Kriterienkatalog und dazugehörige Erläuterungen. Für die Schweinemast sind der Kriterienkatalog und die Erläuterungen modular aufgebaut. Die Grundanforderungen müssen von allen teilnehmenden Betrieben erfüllt werden. Je nachdem, an welchem Programm der Betrieb teilnehmen möchte, müssen zusätzlich zu den Grundanforderungen außerdem die speziellen Kriterien des jeweiligen Programms erfüllt werden. Für die Sauenhaltung und die Ferkelaufzucht sind die Kriterienkataloge und Erläuterungen nicht modular aufgebaut, da es hier noch nicht möglich ist, an den beiden Programmen Frischluftstall und Auslauf teilzunehmen.

### *Was muss für die neuen Programme Frischluftstall und Auslauf in der Initiative Tierwohl umgesetzt werden? Können alle Schweinehalter daran teilnehmen?*

Die Teilnahme an *Frischluffstall* und *Auslauf* ist derzeit ausschließlich für Schweinemastbetriebe möglich. Ferkelerzeuger können nur mit den bereits bekannten Anforderungen an der Initiative Tierwohl teilnehmen (Programm *Stall plus Platz*).

Die Branche hat sich dazu entschieden die für Initiative Tierwohl Schweinemast drei Programme mit steigendem Tierwohlniveau anzubieten:

- *Stall plus Platz*
- *Frischluffstall*
- *Auslauf*

Die Programme entsprechen den Stufen 2,3 und 4 des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsfarm*.

Die Programme bauen aufeinander auf, sodass eine Lieferberechtigung bspw. in dem Programm *Auslauf*, eine Lieferberechtigung in *Stall plus Platz* und *Frischluffstall* voraussetzt. In jedem Programm müssen die gleichen Grundanforderungen umgesetzt werden.

Um *Frischlufstall* zu erreichen, müssen neben den Grundanforderungen bspw. ein höheres Platzangebot und zusätzliche Kriterien zu Außenklimareizen erfüllt werden.

Für *Auslauf* muss zusätzlich ein Auslauf zur Verfügung stehen und es gibt spezielle Anforderungen zur Bodenbeschaffenheit/Liegebereich.

Für *Frischlufstall* und *Auslauf* gibt es zusätzlich das Kriterium „Fütterung“ als Zusatzmodul. Dies ist keine Voraussetzung für die staatliche Tierhaltungskennzeichnung, muss jedoch für die Einsortierung in die Haltungsformkennzeichnung von allen Betrieben umgesetzt werden. Anderenfalls können die Produkte mit dem ITW-Siegel nicht zusätzlich mit der Haltungsform gekennzeichnet werden.

Ausführliche Informationen zu den Kriterien können im [Download-Bereich](#) der ITW-Webseite eingesehen werden.

### **Was enthalten die Grundanforderungen bei der Schweinemast?**

Die Grundanforderungen bei der Schweinemast sind die Anforderungen, die bereits seit Jahren bekannt sind. Voraussetzung für jedes Programm ist weiterhin eine QS-Lieferberechtigung. Neben QS-Basiskriterien gehören unter anderem das Angebot von Raufutter, Buchtenstrukturierung sowie jährliche Tränkwasser- und Stallklimachecks zu den Grundanforderungen in der Schweinemast.

### **Ändert sich neben der Bezeichnung etwas für Ferkelerzeugung?**

Die Anforderungen der Ferkelerzeugung ändern sich nicht. Das Programm wird lediglich in „*Stall plus Platz*“ (analog zur Schweinemast) umbenannt. Derzeit ist eine Teilnahme an den Programmen *Frischlufstall* und *Auslauf* für Ferkelerzeuger (Ferkelaufzucht und Sauenhaltung) nicht möglich.

### **Worauf muss ich bei der Teilnahme als Ferkelaufzüchter achten?**

Ferkelaufzüchter werden in zwei Gruppen unterschieden:

1. Bestands-Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die bereits vor dem 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben.
2. Nämliche Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die ab 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und oder Ferkelaufzüchter, die sich neu zur Teilnahme anmelden.

Für diese unterscheiden sich die Anforderungen für die Vermarktung an ITW-Mäster.

### **Wird das erhöhte Platzangebot für Schweine bei allen Produktionsarten überprüft?**

Nein. Das erhöhte Platzangebot wird nur in der Schweinemast und der Sauenhaltung überprüft. Da Ferkelaufzüchter und Sauenhalter als Einheit gesehen werden, wird durch die Reduktion der Tierzahlen in der Sauenhaltung gleichzeitig auch die Anzahl der Aufzuchtferkel im nachgelagerten Betrieb reduziert. Für die Ferkelaufzüchter besteht hingegen die Verpflichtung, ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern zu beziehen.

### **Was hat die ITW mit der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung zu tun und in welche Stufe werden die ITW-Schweinemastbetriebe einsortiert?**

Grundsätzlich stimmen die Kriterien der verschiedenen Programme der Initiative Tierwohl mit den Stufen der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung *Stall plus Platz*, *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* überein, sodass die Betriebe, ihre Teilnahme ggf. als Nachweis für die Registrierung oder eine Änderungsmitteilung bei der zuständigen Behörde nutzen können. Da die Initiative Tierwohl jedoch ein deutschlandweites Programm ist und die Länder unterschiedliche Auslegungen für die staatliche Tierhaltungskennzeichnung veröffentlicht haben, kann es

Unterschiede zu den länderspezifischen Auslegungen geben. Daher sollte jeder Schweinemastbetrieb sich zusätzlich ebenfalls mit den Auslegungen des eigenen Bundeslandes auseinandersetzen.

Weitere Information zur staatlichen Tierhaltungskennzeichnung finden Sie auf der [Webseite](#) des BMEL. Leider können wir die Registrierung für die staatliche Tierhaltungskennzeichnung **nicht** für Sie übernehmen. Jeder Inhaber eines tierhaltenden Betriebs, der Mastschweine im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung hält, muss die Haltung bei der zuständigen Behörde melden. Die zuständige Behörde wird für die gemeldete Haltungseinrichtung eine unbefristete Kennnummer mit der Kennung der angegebenen Haltungsform festlegen. Diese kann von Ihrem Bündler anschließend gerne in der ITW-Datenbank hinterlegt werden, damit der Schlachtbetrieb diese über die öffentliche Suche einsehen kann.

### ***Wann kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?***

Schweinemastbetriebe und Sauenhalter können jederzeit angemeldet werden.

Um Tierwohlgeld zu erhalten, müssen sich Sauenhalter mit einem Ferkelaufzuchtbetrieb zusammenschließen. Das gemeinsame Tierwohlgeld für Ferkelaufzucht und Sauenhaltung wird von der Trägergesellschaft an den Ferkelaufzuchtbetrieb ausgezahlt. Dieser sollte einen Teil des Tierwohlgelds als Preiszuschlag (Empfehlung: mind. 1,80 € pro aufgezogenem Ferkel) an den Sauenhalter weiterreichen.

Ferkelaufzüchter können nur in offiziellen Registrierungsphasen angemeldet werden, da für die Anmeldung eine Budgetprüfung notwendig ist. Diese Registrierungsphasen werden von der ITW kommuniziert. Das Budget wird bis zum 31. Dezember 2026 reserviert. Ferkelaufzüchter, die sich neu anmelden, nehmen als „nämliche Ferkelaufzüchter“ an der ITW teil und erhalten somit nur Tierwohlgeld für Ferkel, die an ITW-Mäster abgegeben werden. Wenn Budget für weitere Registrierungsphase vorhanden ist, wird die Trägergesellschaft dies frühzeitig kommunizieren.

### ***Wie geht es mit dem Ferkelfonds weiter?***

In der Branchenvereinbarung haben sich die Wirtschaftsbeteiligten darauf geeinigt, den Ferkelfonds bis 31. Dezember 2026 weiterzuführen. Dementsprechend wird das Budget bis zu diesem Datum reserviert.

Ab dem 1. Januar 2027 soll die Ferkelerzeugung in die Nämlichkeit integriert werden. Dementsprechend wird der Ferkelfonds zu diesem Datum auslaufen. Anschließend wird die Ferkelerzeugung ebenfalls über den Markt finanziert und der Preiszuschlag wird über die Schweinemast vom Schlachtbetrieb an den Ferkelaufzüchter weitergeleitet werden. Im Laufe des Jahres 2026 werden die Gremien in der ITW eine Empfehlung zur Höhe des Preiszuschlages für die Ferkelerzeugung abgeben.

### ***Ab wann müssen die Kriterien bei Neuanmeldung eingehalten werden?***

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält. Dieses Datum ist der Umsetzungszeitpunkt.

*Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.*

### ***Welchen Umsetzungszeitpunkt kann ich wählen?***

Der Umsetzungszeitpunkt kann individuell gewählt werden.

Für Mastschweine- und Sauenhaltende Betriebe, die neu in die Initiative Tierwohl einsteigen, kann der Umsetzungszeitpunkt frei gewählt werden. Für Ferkelaufzuchtbetriebe wird bei jeder Registrierungsphase ein Zeitraum angegeben, in dem der Umsetzungszeitpunkt frei gewählt werden kann.

### *Wie viele Audits werden durchgeführt?*

Zum Start der Teilnahme findet ein erstes Programmaudit statt. Nach Freigabe des Programmaudits wird der Betrieb zur Initiative Tierwohl zugelassen. Anschließend werden die Betriebe zweimal pro Kalenderjahr auditiert: Es wird jeweils ein Programmaudit und ein Bestandscheck durchgeführt. Beginnt ein Tierhalter die Teilnahme erst ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres, findet in diesem Kalenderjahr kein Bestandscheck mehr statt, sondern nur das Programmaudit. Im nächsten Kalenderjahr beginnt dann der zweimal jährliche Prüfrhythmus für den Standort.

### *Erfolgen die Audits unangekündigt?*

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (Kontaktaufnahme maximal 24 Std. vorher). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei der Tierhalter hier selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird (Umsetzungszeitpunkt) und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangekündigt.

### *Kann ein bereits teilnehmender Schweinemastbetrieb in ein höheres oder niedrigeres Programm wechseln?*

Ja, das ist möglich. Hierfür muss der Bündler den Betrieb für das höhere oder niedrigere ITW-Programm in der ITW-Datenbank anmelden und **es muss eine neue Teilnehmerklärung unterzeichnet werden**. Beim Wechsel in ein anderes Programm wird ein Umsetzungszeitpunkt angegeben, ab dem der Betrieb die Kriterien des neuen Programms einhalten wird.

Bei einem Wechsel in ein höheres Programm wird ab dem Umsetzungszeitpunkt ein zusätzliches Audit durchgeführt, um zu prüfen, ob die zusätzlichen Kriterien für das Programm entsprechend eingehalten werden. Hat der Betrieb in dem Jahr bereits ein Programmaudit durchgeführt, ist für den Wechsel ein verkürztes Audit ausreichend (sog. Wechsellaudits). In diesem werden nur die zusätzlichen Kriterien des höheren Programms geprüft. Ein Bestandscheck ist für den Wechsel nicht ausreichend. Ab Freigabe des bestandenen Audits erhält der Betrieb die Lieferberechtigung für das neue Programm.

Bei einem Wechsel in ein niedrigeres Programm muss ein abschließendes Audit durchgeführt werden. Der Umsetzungszeitpunkt, ab dem der Betrieb in dem niedrigeren Programm teilnehmen möchte, kann frühestens drei Monate in der Zukunft gewählt werden. In diesen 3 Monaten muss in einem abschließenden Audit geprüft werden, ob die Anforderungen des höheren Programms bis zum Wechselzeitpunkt eingehalten wurden. Wurde in dem Jahr bereits ein Programmaudit durchgeführt, werden nur die zusätzlichen Kriterien des höheren Programms in dem abschließenden Audit geprüft. Ein Bestandscheck ist für den Wechsel nicht ausreichend. Ab Erreichen des Umsetzungszeitpunktes ist der Betrieb dann nur noch in dem niedrigeren Programm lieferberechtigt.

Wird zum Wechsel in ein höheres oder niedrigeres Programm ein vollständiges Programmaudit durchgeführt, kann dieses als jährliches Audit verwendet werden.

### *Wie werden das Tierwohlgeld bzw. der Tierwohl-Preiszuschlag ausgezahlt?*

Schweinemäster erhalten vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preiszuschlag auf den Marktpreis. Mäster sollten sich daher frühzeitig aktiv mit ihren Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern in Verbindung setzen, um die Lieferung von ITW-Tieren abzustimmen. Schweinemäster und Schlachtunternehmen treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen, die Höhe des Preiszuschlages und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preiszuschlages durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Für die Schweinemast wurde von den Branchenbeteiligten eine Empfehlung zur Höhe des Preiszuschlages für *Stall plus Platz* ausgesprochen. Für die Programme *Frischlufstall* und *Auslauf* gibt es keine Empfehlung zur Höhe

des Preisaufschlages. Die Höhe des Preisaufschlages wird frei zwischen dem Tierhalter und seinem Abnehmer verhandelt.

Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlages für Schweinemast *Stall plus Platz*:

Für den Ausbau der Nämlichkeit und die Einbeziehung der Ferkelerzeugung in die Marktfinanzierung ab 2027 wurde für die Schweinemast - analog zur Ferkelaufzucht - ein Bonussystem eingeführt. Dafür haben sich die Branchenbeteiligten auf folgende Empfehlungen zur Höhe des Preisaufschlages geeinigt:

- 7,50 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen („nämlich ab Geburt“)
- 6,00 € pro Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht-ITW-Ferkel beziehen („nämlich ab Mast“)

Der Schlachtbetrieb muss zusätzlich pro ITW-Mastschwein, welches nur in der Mast unter ITW-Bedingungen gehalten wurde, 1,5 € in den Ferkelfonds abführen. So wird zum einen der Ferkelfonds gespeist und zum anderen verhindert, dass die vermeintlich „günstigeren“ ITW-Mast Schweine mehr nachgefragt werden.

ITW-Ferkelaufzüchter erhalten aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds ein Tierwohlgeld für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung. Die Zahlungszusicherung gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Ferkelaufzüchter werden in zwei Gruppen unterschieden: Bestands-Ferkelaufzüchter und nämliche Ferkelaufzüchter (Definition siehe oben). Für diese unterscheiden sich die Anforderungen für die Vermarktung an ITW-Mäster. Die Branchenbeteiligten haben sich auf folgende Entgeltsätze geeinigt:

Nämliche Ferkelaufzüchter	Bestands-Ferkelaufzüchter
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde</li> <li>▪ Kein Tierwohlgeld für Ferkel, die an Nicht-ITW Mäster geliefert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 4,50 € pro Ferkel, das an ITW-Mäster vermarktet wurde</li> <li>▪ 2,50 € pro Ferkel, das an Nicht-ITW-Mäster vermarktet wurde</li> </ul>

Sauenhalter erhalten einen Preisaufschlag auf den Marktpreis von ihrem ITW-Ferkelaufzüchter (Empfehlung 1,80 € je abgesetztem Ferkel). Hierfür einigen sie sich mit ihrem ITW-Ferkelaufzüchter und treffen eine Vereinbarung miteinander. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlages durch den Ferkelaufzüchter dessen Höhe.

**Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Ferkelaufzuchtbetriebe ausreicht?**

Wenn sich während einer Registrierungsphase mehr Ferkelaufzüchter zur Teilnahme anmelden als Mittel zur Verfügung stehen, muss bei der Zulassung nach dem Zufallsprinzip entschieden werden. Eine Warteliste für Betriebe, die keine Zulassung bekommen haben, gibt es nicht. Diese Betriebe können sich im Falle einer neuen Registrierungsphase erneut anmelden. Von einem möglichen Auswahlverfahren sind grundsätzlich nur Betriebe betroffen, die Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft erhalten.

**Wie lange kann man an der Initiative Tierwohl teilnehmen?**

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl ist zeitlich unbegrenzt. Nach Anmeldung zum Programm verlängert sich die Teilnahme automatisch um jeweils ein Kalenderjahr (bis zum 31. Dezember des Folgejahres), sofern der

Tierhalter die Teilnahme nicht kündigt und alle Audits erfolgreich bestanden werden. Eine ordentliche Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

### **Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?**

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Schluss und somit den Zahlungsanspruch bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck, der Fortbildungsnachweis sowie in der Ferkelaufzucht das Ferkelscreening bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe (noch) belegt sein. Wird ein Betrieb ohne abschließendes Programmaudit abgemeldet, kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens drei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden. Wurde in diesem Zeitraum bereits ein Programmaudit mit allen nötigen Nachweisen durchgeführt, kann dieses ggf. als Abschlussaudit genutzt werden.

Bei einer Kündigung zum Jahresende – insbesondere, wenn z. B. ab 1. Januar des Folgejahres neue Anforderungen gelten – sollte das Audit möglichst noch im laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Bei Kündigung muss eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden.

### **Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?**

Für jede K.O.-Bewertung kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe verhängen.

Der Tierhalter hat die Möglichkeit, sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen die Vertragsstrafe (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

#### Sauenhaltung und Ferkelaufzucht:

Eine K.O.-Bewertung führt dazu, dass die Teilnahme an der ITW beendet wird. Die mit einer Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich die Betriebe gegebenenfalls erneut zur Initiative Tierwohl anmelden. Für die neue Teilnahme muss ein vollständiges Programmaudit durchgeführt werden.

#### Schweinemast:

In der Schweinemast muss bei der Teilnahme an *Frischlufstall* oder *Auslauf* zwischen einem K.O. in den Grundanforderungen und einem K.O. in den zusätzlichen Anforderungen des Programms unterschieden werden.

Erhält ein Mäster eine K.O.-Bewertung in einer Grundanforderung bzw. für *Stall plus Platz*, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Die mit der Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft.

Bei einer K.O.-Bewertung in einer zusätzlichen Anforderung für *Frischlufstall* oder *Auslauf*, ist die Teilnahme für das jeweilige Programm beendet, jedoch könnte der Tierhalter in dem niedrigeren Programm weiterhin Teilnehmer bleiben.

Voraussetzung: Im Audit wurde nachgewiesen, dass die Grundanforderungen und die Anforderungen des niedrigeren Programms eingehalten werden.

Nach einem nicht bestandenen Audit können sich die Betriebe i.d.R. erneut zur Initiative Tierwohl anmelden. Für die ‚neue‘ Teilnahme muss ein vollständiges Programmaudit durchgeführt werden.

Beispiel: Wurde ein Betrieb durch eine K.O.-Bewertung nur um ein Programm herabgestuft, kann er wieder für das höhere Programm angemeldet werden. Hierfür muss vom Bündler ein Wechsel des Programms inkl. neuen

Umsetzungszeitpunkt hinterlegt werden. Für den Wechsel des Programms ist nur ein verkürztes Audit (sog. Wechsellaudit), in dem nur die zusätzlichen Anforderungen des höheren Programms geprüft werden, notwendig.

### ***Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien und ausgewählten Tierwohl-Kriterien – was muss beachtet werden?***

Für alle Basiskriterien und ausgewählte Tierwohl-Kriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht lieferberechtigt. Ferkelaufzüchter erhalten für diesen Zeitraum kein Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Treten in Tierwohl-Kriterien wiederholt Abweichungen auf, die zu Korrekturmaßnahmen führen, gilt bei der zweiten Korrekturmaßnahme je Kriterium in Folge – unabhängig vom Inhalt der Abweichungen – das Audit als nicht bestanden.

### ***Was gilt für Öko-Betriebe?***

Ferkelaufzüchter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten jedoch kein Tierwohlgeld.

### ***Wer darf den Stallklimacheck durchführen?***

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für den Bereich Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

### ***Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?***

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste im [Downloadbereich](#) veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Geflügel veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Schwein auswählen.

### ***Was passiert, wenn der Betrieb erweitert oder der Tierbestand aufgestockt wird?***

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer + Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlgeld für die zusätzlichen Tiere besteht nicht. Sofern Tierwohlgeld über die Trägergesellschaft ausgezahlt wird, kann über den Bündler ein Antrag auf Tierzahlerhöhung gestellt werden – sofern noch Budget zur Verfügung steht, kann die Tierzahl erhöht werden. Solch eine Änderung darf nur einmal pro Jahr durchgeführt werden.

Erhält der Betrieb einen Preisaufschlag auf den Marktpreis (Auszahlung durch Schlachtbetriebe bzw. Ferkelaufzüchter), so sind die veränderten Tierzahlen direkt mit dem Schlachtbetrieb bzw. dem Ferkelaufzüchter zu klären.



Sollte sich der Bestand durch die Hinzunahme eines neuen Stalls/Abteils vergrößern, muss dies dem Bündler gemeldet werden. Es muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden, um zu prüfen, ob im gesamten Betrieb die ITW-Anforderungen eingehalten werden. Sofern gemäß Prüfsystematik ohnehin noch ein Programmaudit für das Kalenderjahr durchgeführt werden muss, kann auch dieses – bei zeitnaher Durchführung – für die Zertifizierung der betrieblichen Änderungen zur Tierhaltung genutzt werden.

#### ***Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?***

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend an den Bündler zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

#### ***Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?***

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank bei der Trägergesellschaft beantragt werden. Ergeben sich durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl, sind diese gesondert über den Bündler bei der Trägergesellschaft zu beantragen.

#### ***Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?***

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird nur für die Tiere ein Preiszuschlag gezahlt, die an einen ITW-Schlachthof geliefert werden, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde.

Ebenso sind Sauenhalter nicht verpflichtet, ihre Absatzferkel an einen ITW-Ferkelaufzüchter zu vermarkten. Allerdings erhalten sie nur über einen ITW-Ferkelaufzüchter, mit dem eine Vereinbarung zur Lieferung von ITW-Tieren getroffen wurde, ihren Tierwohl-Preiszuschlag.

Für Ferkelaufzüchter besteht keine Lieferverpflichtung an ITW-Mäster. Allerdings erhalten Bestands-Ferkelaufzüchter für Ferkel, die an ITW-Mäster geliefert wurden, ein höheres Tierwohlgeld (4,50 € pro Ferkel) als für Ferkel, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden (2,50 € pro Ferkel). Nämliche Ferkelaufzüchter erhalten Tierwohlgeld ausschließlich für jene Ferkel, die an ITW-Mäster vermarktet wurden.

#### ***Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?***

Alle Schlachthöfe, die zu dem Zeitpunkt der Abfrage für die Initiative Tierwohl lieferberechtigt sind, finden Sie über die [öffentlichen Suchfunktion](#) (ITW-Stufe Schlachtung und Zerlegung) auf der Startseite der Tierwohldatenbank. Hier kann entweder nach bestimmten Schlachtbetrieben gesucht oder über den Button „Suchen“ ohne Eingabe von Suchkriterien eine Liste aller lieferberechtigten Schlachtbetriebe eingesehen werden.

#### ***Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?***

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der abgesetzten/verkauften Tiere an den Bündler gemeldet werden (vgl. Meldung Tierbestandsbewegungen Sauenhaltung/Ferkelaufzucht).

Sauenhaltung: Es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und **in eine ITW-Aufzucht** gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind, zählen mit).



Ferkelaufzucht:

- Bestands-Ferkelaufzüchter: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Seit dem 1. Juli 2024 muss bei der Meldung zwischen Ferkeln, die an ITW-Mäster, und Ferkeln, die an nicht-ITW-Mäster vermarktet wurden, unterschieden werden. Spanferkel dürfen seit dem 1. Juli 2024 nur dann als nämlich gemeldet werden, wenn sie an einen ITW-Schlachtbetrieb abgegeben werden.

- Nämliche Ferkelaufzüchter: es werden nur jene Ferkel gemeldet, die an ITW-Mäster vermarktet wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind und Tiere, die als Spanferkel an ITW-Schlachtbetriebe abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Die Tierzahlen werden vom Schlachtbetrieb an die Trägergesellschaft übermittelt.

***Muss auch für Sauenhalter weiterhin die Zahl der abgesetzten Ferkel an den Bündler und die Trägergesellschaft gemeldet werden?***

Ja. Auch wenn Sauenhalter keine eigene Abrechnung mehr erhalten, werden die Tierzahlen an den Bündler und von diesem an die Trägergesellschaft weitergeleitet. Die Zahlen werden z. B. für die Plausibilitätsprüfung sowie im Falle eines nicht bestandenen Audits zur Bemessung der Vertragsstrafe benötigt.

***Wie können Tierzahlmeldungen korrigiert werden?***

Gab es bei der Erfassung von Tierzahlmeldungen Fehler, so müssen diese korrigiert werden. Tierzahlen für Betriebe mit Sauenhaltung (abgesetzte Ferkel) und Ferkelaufzucht (aufgezoogene Ferkel) müssen direkt an den Bündler gemeldet werden, der die Tierzahlen in der Datenbank korrigieren kann.

***Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?***

Tierhalter, die Jungsauen (genauer: in der Regel Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d. h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings für die Initiative Tierwohl berücksichtigt werden. Diese Tierhalter melden sich also im Sinne der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an, um den Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

***Wer kann bei arbeitsteiliger Schweineproduktion teilnehmen?***

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl für arbeitsteilig produzierende Betriebe ist möglich. Es können sowohl bereits teilnehmende Standorte, die beispielsweise durch die Zuteilung neuer VVVO-Nummern aufgesplittet werden, in Produktionsgemeinschaften aufgeteilt werden, als auch neue Betriebe direkt als Produktionsgemeinschaft angemeldet werden.

Die Teilstandorte einer Produktionsgemeinschaft werden als Hauptstandort mit zugeordneten Unterstandorten erfasst. Sie werden in der ITW als Einheit betrachtet, müssen gemeinsam die Anforderungen einhalten und sind auch nur berechtigt Tierwohlgeld bzw. einen Preiszuschlag auf den Marktpreis zu erhalten, wenn alle gemeinsam lieferberechtigt sind. Die Produktionsgemeinschaft muss eine spezielle Teilnahmeerklärung mit ihrem Bündler abschließen und wird in einem gemeinsamen Audit überprüft. Kann ein Teilstandort (Haupt- oder Unterstandort) nicht auditiert werden (z. B. aufgrund eines Leerstands), so kann für die gesamte Produktionsgemeinschaft kein Audit durchgeführt werden. Dies ist erst wieder möglich, wenn alle beteiligten Standorte zusammen auditiert werden können.

Das Tierwohlgeld/der Tierwohl-Preiszuschlag wird an den Hauptstandort ausgezahlt. Für die Verteilung

innerhalb der Produktionsgemeinschaft sind die Teilnehmer verantwortlich. Auch andere Aspekte der Zusammenarbeit (zum Beispiel bezüglich der Haftung) müssen die Beteiligten nötigenfalls unter sich regeln.

### *Wie erfolgt die Prüfung des Kriteriums „Vermarktung an ITW-Mäster“ im Audit?*

In der Datenbank und in der Checkliste des Betriebes ist gekennzeichnet, ob es sich um einen Bestands-Ferkelaufzüchter handelt. Für Bestands-Ferkelaufzüchter ist das Kriterium „1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter“ relevant. Für nämliche Ferkelaufzüchter ist das Kriterium „1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter“ relevant.

#### **Bestands-Ferkelaufzüchter:**

Im Programmaudit (ausgenommen im Erstaudit) wird stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die Tierwohlergelt ausgezahlt wurde, korrekt – unterschieden nach Lieferung an ITW-Mäster oder nicht-ITW-Mäster – gemeldet wurden. Hierbei wird geprüft, ob das erhöhte Tierwohlergelt für „nämliche“ Ferkel berechtigterweise bezahlt wurde. Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Der Bündler kann Dokumente bei Bedarf auch nochmal zur Verfügung stellen. Die Tierzahlmeldungen müssen zum Auditzeitpunkt unbedingt vorliegen.

Über die öffentliche Suchfunktion der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Auditzeitpunkt lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Auch die Überprüfung der Lieferberechtigung in der Vergangenheit ist für den Auditor in der Datenbank möglich. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Seit dem 1. Juli 2024 muss der Ferkelaufzüchter bereits im ersten Programmaudit plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

#### **Nämliche Ferkelaufzüchter:**

Im Programmaudit (außergenommen im Erstaudit) wird stichprobenartig überprüft, ob die Ferkel, für die das Tierwohlergelt ausgezahlt wurde, an einen ITW-Mäster vermarktet wurden. Die gemeldeten Ferkel können über die Meldebögen an den Bündler sowie über die Kontoauszüge oder Quartalsgutschriften der ITW nachvollzogen werden. Die Tierzahlmeldungen können auch direkt über den Tierhalterzugang im Portal der Clearingstelle eingesehen werden. Alternativ kann der Bündler Dokumente zur Verfügung stellen. Die Tierzahlmeldungen müssen zum Auditzeitpunkt unbedingt vorliegen.

Über die öffentliche Suchfunktion der ITW-Datenbank kann der Auditor prüfen, ob der Mäster, an den die Tiere vermarktet wurden, zum Auditzeitpunkt lieferberechtigter ITW-Teilnehmer ist. Auch die Überprüfung der Lieferberechtigung in der Vergangenheit ist für den Auditor in der Datenbank möglich. Wichtig ist, dass der Ferkelaufzuchtbetrieb VVVO-Nummern sowie Namen der belieferten ITW-Mäster nachweisen kann, z. B. über das Bestandsregister. Bereits im Programmaudit muss der Ferkelaufzüchter plausibel darstellen können, wie die Lieferberechtigung des Mästers geprüft werden kann.

### *Wie kann ein Ferkelaufzüchter prüfen, ob sein Abnehmer an der ITW teilnimmt?*

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>). In der Spalte „ITW-lieferberechtigt“ erscheint „ja“.

Ist ein Schweinemäster temporär nicht lieferberechtigt, aber grundsätzlich Teilnehmer der ITW, können die Tiere trotzdem als nämlich an diesen vermarktet werden. In diesen Fällen erscheint die Spalte „Informationen für Ferkelaufzüchter“: „Ferkel können an diesen Betrieb als nämlich ITW-Tiere vermarktet werden“.

### ***Ab wann erfolgt bei Schweinemastbetrieben die Prüfung des Kriteriums „Bezug von ITW-Ferkeln“ und für wen ist dieses Kriterium relevant?***

Das Kriterium wird ab 1. April 2025 im Audit überprüft. Das ist der Zeitpunkt, ab dem das Bonus-System für die Schweinemastbetriebe umgesetzt wird. Das Kriterium wird bei jedem Betrieb überprüft, der mindestens einmal den Status „nämlich ab Geburt“ hinterlegt hatte. Dies gilt auch, wenn er zum Zeitpunkt des Audits den Status nicht mehr hat, aber es in der Vergangenheit war. Der Auditor hat die Möglichkeit den Nämlichkeitsstatus in der Vergangenheit abzurufen.

### ***Müssen bei Neuanmeldung eines Schweinemastbetriebes bereits ausschließlich ITW-Ferkel eingestallt sein, wenn der Status „nämlich ab Geburt“ angegeben wird?***

Ja. Wird bei Neuanmeldung der Status „nämlich ab Geburt“ angegeben, gilt für die Tierhalter direkt ab Freigabe des Erstaudits die höhere Preisempfehlung. Entsprechend muss sichergestellt werden, dass sich zum Auditzeitpunkt bereits ausschließlich ITW-Ferkel im Bestand befinden. Im Audit wird der Ferkelbezug entsprechend geprüft.

### ***Wie kann ein Schweinemastbetrieb prüfen, ob die Ferkel-Lieferanten ITW-Teilnehmer sind?***

Über die öffentliche Suchfunktion kann anhand der VVO-Nummer eines Betriebes geprüft werden, ob ein Standort aktuell eine Lieferberechtigung für die ITW hat (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTi-erwohl/start/do>). Hier wird auch die lieferberechtigte Produktionsart („2008 Ferkelaufzucht“) angezeigt.

### ***Woher weiß ein Schlachtbetrieb, ob ein Schweinemastbetrieb ITW-Ferkel bezieht und damit den höheren Preisaufschlag erhält?***

Damit die Auszahlung am Schlachtbetrieb reibungslos läuft, kann dieser über die öffentliche Suche einsehen, ob ein Schweinemastbetrieb ITW-Ferkel bezieht oder nicht. Dafür ist in der ITW-Datenbank für jeden Betrieb ein Nämlichkeitsstatus hinterlegt. „Nämlich ab Geburt“ ist ein Schweinemastbetrieb nur, wenn er ausschließlich ITW-Ferkel bezieht.

### ***Was passiert, wenn der Nämlichkeitsstatus eines Schweinemastbetriebes sich ändert?***

Sollte sich der Nämlichkeitsstatus eines Betriebes im Laufe der Teilnahme ändern, da nicht-ITW-Ferkel eingestallt wurden, muss dies mit Einstellung der nicht-ITW-Ferkel binnen 14 Tage dem Bündler mitgeteilt werden. Der Status „nämlich ab Geburt“ wird dann in der ITW-Datenbank entfernt und der Betrieb ist nicht mehr berechtigt den höheren Preisaufschlag zu erhalten. Ein Status-Wechsel von „nämlich ab Mast“ zu „nämlich ab Geburt“ kann erst 3,5 Monate (wenn die nicht-ITW Ferkel den Betrieb verlassen haben) nach dem letzten Bezugsdatum der nicht-ITW-Ferkel erfolgen. Dafür muss das Bezugsdatum der nicht-ITW-Ferkel vom Bündler in der Datenbank hinterlegt werden.

### ***Wie wird im Audit überprüft, ob die Angabe zum Status eines Betriebes („nämlich ab Geburt“) korrekt ist?***

Mit dem Kriterium „Bezug von ITW-Ferkeln“ wird im Audit geprüft, ob alle Ferkel-Lieferanten eine ITW-Zulassung haben. Dafür muss der Schweinemastbetrieb eine Liste seiner Ferkellieferanten führen und vorlegen können. Dieses Kriterium gilt ausschließlich für Schweinemastbetriebe, die die Angabe gemacht haben, dass sie ausschließlich ITW-Ferkel beziehen und somit als „nämlich ab Geburt“ eingestuft werden. Auch wenn der Betrieb den Status in der Vergangenheit hatte, wird die Angabe im Audit überprüft. Die Angabe zum Nämlichkeits-Status des Betriebes kann in der Checkliste des Betriebes eingesehen werden. Der Nämlichkeitsstatus in der Vergangenheit kann in der ITW-Datenbank eingesehen werden.

Es wird stichprobenartig anhand der Lieferscheine/ Abrechnungen die Lieferberechtigung der ITW-Lieferanten in der Vergangenheit geprüft. Diese müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an den Schweinemastbetrieb eine gültige ITW-Lieferberechtigung haben.

***Was passiert, wenn der ITW-Ferkel-Lieferant am Tag der Lieferung nicht in der öffentlichen Suche der Datenbank erscheint?***

Ist der Ferkel-Lieferant zum Zeitpunkt der Lieferung nicht lieferberechtigt, verliert der Schweinemastbetrieb seinen Status „nämlich ab Geburt“. Den Verlust des Status muss der Betrieb seinem Bündler mit Einstellung der nicht-ITW-Ferkel - spätestens jedoch bis 14 Tage nach Einstellung - mitteilen.

**Initiative Tierwohl GmbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer  
Schwertberger Str. 14  
53177 Bonn  
Tel +49 228 336485-0  
Fax +49 228 336485-55  
info@initiative-tierwohl.de